

Seite	Hinweis	Umsetzung in der 1. Änderung RROP 2004
Begründung der Plansätze		
S. 1 zu Ziff 04 Satz 4	In der Begründung der Plansätze zu Ziffer 04 Satz 04 sollte ein Hinweis auf den Belang der Eigentümer-Interessen / privater Interessen ergänzt werden. Zwar wird auch an anderer Stelle der Begründung bereits ausgeführt, dass die Rotor-In-Regelung mit Einschränkungen für die Ausnutzung der Fläche und damit für privatwirtschaftliche Interessen verbunden ist (vgl. Begründung S. 80). Ein entsprechender Hinweis sollte der Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Begründung halber aber auch an o.g. Stelle der Begründung ergänzt werden.	Ergänzung durch folgenden Absatz: <u>Durch die Anwendung der Rotor-Innenhalb-Regelung erfolgt eine Einschränkung privater Interessen, da die Ausnutzbarkeit der Vorranggebiete begrenzt wird. Es liegt jedoch im Ermessen des Landkreises, in der Abwägung andere Belange wie den vorsorgenden Schutz von Mensch und Natur höher zu gewichten als die Interessen der Flächeneigentümer und der Betreiber von Windenergieanlagen. Eine wirtschaftlich optimale Ausnutzung der Flächen muss nicht erzielt werden.</u>
S. 2 zu Ziff 05 Satz 1	Es wird empfohlen, den ersten Satz zur Begründung des Plansatzes Ziffer 05 Satz 01 präziser wie folgt zu fassen: „...wird für die Bereiche, die im Bereich von 600 m bis 900 m Abstand zur Wohnbebauung verbleiben, eine Höhenbegrenzung von 150 m als Ziel der Raumordnung festgelegt“.	Umformulierung wie folgt: Da die bisherigen Vorranggebiete Windenergienutzung des RROP 2004 nicht den 900 m Abstand zu den Siedlungsbereichen einhalten, der im Planungskonzept dieser RROP-Änderung aus Vorsorgegründen zugrunde gelegt wird, wird für den Bereich <u>die Bereiche, die im Bereich von 600 m der als Vorranggebiet verbleibt bis zu 900 m Abstand zur Wohnbebauung verbleiben</u> , eine Höhenbegrenzung von 150 m als Ziel der Raumordnung festgelegt.
Allgemeine Begründung		
S. 8, zweiter Absatz, vierter Satz	Auf Seite 8 der allgemeinen Begründung, zweiter Absatz, vierter Satz rege ich an, die präzisere Formulierung " <u>diejenigen</u> privaten Belange" zu wählen.	Umformulierung wie folgt: <u>Dabei sind</u> gemäß § 7 Abs. 2 ROG <u>sind</u> bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen letztlich nur die <u>diejenigen</u> privaten Belange abzuwägen, die bereits auf der Planungsebene der Raumordnung erkennbar und von Bedeutung sind.
S. 10, zweiter Absatz	Auf Seite 10, zweiter Absatz sollte der Nachvollziehbarkeit halber eine Angabe zur Größe (< xy ha) ergänzt werden. Soweit es sich um Flächen handelt, die mind. für eine WEA in Betracht kommen, wären zudem Angaben wünschenswert, mit welchem Ergebnis eine Prüfung der Zugehörigkeit dieser Flächen zu einem Flächenkomplex erfolgt ist.	Ergänzung wie folgt: Auf Grundlage der festgelegten Abstandskriterien wurden zwölf Potenzialflächen ermittelt (s. Anhang, Karte 1), von denen vier Flächen auf Grund ihrer sehr geringen Größe (<u>< 2 ha</u>) für die weitere Betrachtung ausgeschieden wurden.
S. 10, vorletzter Absatz,	Auf Seite 10, vorletzter Absatz, könnte ein Querverweis auf die Unterkapitel 4.2.1 bis 4.2.8 ergänzt werden, in denen die Datengrundlagen im Detail benannt werden.	Ergänzung wie folgt: Das aufgeführte X in Tabelle 4.2-1 sowie in Anhang 1 steht für die Fläche selbst, die mit den Abstandsangaben (in Meter) der harten und weichen Tabuzonen jeweils gepuffert wird. <u>In den folgenden Unterkapiteln 4.2.1 bis 4.2.8</u> Dabei <u>wird auch auf die zur Bestimmung des jeweiligen Tabukriteriums verwendeten Datengrundlagen hingewiesen.</u>
S. 10, letzter Absatz, erster Satz	Auf S. 10, letzter Absatz, erster Satz, könnte klarstellend ergänzt werden, worauf sich der Begriff Beurteilung bezieht (z.B. Beurteilung der Eignung einer Fläche).	Ergänzung wie folgt: Für die Festlegung der Abstände und die Beurteilung <u>der Eignung einer Fläche</u> wird für diese Planung beispielhaft eine Windenergieanlage von 200 m Gesamthöhe (Nabenhöhe: 140 m, Rotordurchmesser: 120 m) als Annahme zugrunde gelegt.

Seite	Hinweis	Umsetzung in der 1. Änderung RROP 2004
S. 11, S. 15	Die auf S. 11 verwendeten Begriffe/Kategorien "Sonderbau- und Gemeinbedarfsflächen mit Gewerbe- und Industrienutzung" und "Sonderbau- und Gemeinbedarfsflächen mit Wohnnutzung" in Tabelle 4.2-1 sollten näher erläutert werden. Dabei sollte der Vollständigkeit halber auch Erwähnung finden, dass der Begriff der „Wohnnutzung“ in Ihrem Konzept auch vergleichbar sensible Nutzungen umfasst. Eine entsprechende erläuternde Ergänzung ist auch an den weiteren Stellen, bei denen die verschiedenen Siedlungsbereich-Kategorien mit bzw. ohne Wohnnutzung eingeführt werden, der Vollständigkeit halber wünschenswert.	Verweis in Tabelle 4.2-1 aufgenommen (siehe auch Anhang 1 zu Maßgabe 1): <u>*Der Begriff Wohnnutzung umfasst auch vergleichbar sensible Nutzungen, wie z.B. Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Ferienhausgebiete</u> Ergänzung in Kap. 4.2.1.1 und Kap. 4.2.1.2 durch Klammerzusatz im jeweils ersten Satz des Kapitels vor "sollen": <u>(oder mit einer der Wohnnutzung vergleichbar sensiblen Nutzung, wie z.B. Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Ferienhausgebiete)</u> Änderung in Kap. 4.2.1.6 wie folgt: Sonderbauflächen und Gemeinbedarfsflächen der Flächennutzungspläne, die einen Status der Gewerbe- und Industrienutzung aufweisen und damit der Windenergienutzung widersprechen, wurden im Kreistagsbeschluss vom 16.03.2015 als harte Tabuzone festgelegt. Die Sonderbau- und Gemeinbedarfsflächen mit Gewerbe- und Industrienutzung ohne Wohnnutzung wurden aus den digitalisierten Flächennutzungsplänen (Gebiete mit Status der Gewerbe- oder Industrienutzung) ermittelt. <u>Darunter fallen alle Sonderbau- und Gemeinbedarfsflächen der Flächennutzungspläne, die nicht bereits unter der Kategorie 2 der Tab. 4.2-1 bzw. in Kap. 4.2.1.2 erfasst wurden. Dies sind z.B. Sondergebiete für Bioenergie.</u> Zudem wird die Tabelle 2 im Umweltbericht entsprechend angepasst.
S. 15	In 4.2.1.4 empfehle ich anstelle der Formulierung "... die Oberkante der baulichen Anlagen begrenzt ist" die präzisere Formulierung "... die zulässige Höhe für bauliche Anlagen durch Festsetzungen im Bebauungsplan begrenzt ist" zu verwenden. Zudem sollten die beiden Tatbestände, die zur Einstufung eines GE/GI-Gebiets als "hart" geführt haben - Wohnnutzung oder Höhenbegrenzung - eindeutiger durch "und/oder" anstelle von "bzw." verbunden werden. Soweit im Einzelfall weitere Kriterien die Einstufung als „harte Tabuzone“ mit begründen, sollten Sie der Vollständigkeit ebenfalls an dieser Stelle mit benannt werden.	Ergänzung wie folgt: Die bebauten Flächen mit Gewerbe- und Industrienutzung <u>sowie durch Bebauungspläne gesicherte gewerbliche und industrielle Gebiete</u> sind nicht für die Windenergienutzung geeignet, da gemäß Überprüfung <u>regelmäßig entweder Wohnnutzung, z.B. als Betriebsleiterwohnung, zulässig ist, bzw. die zulässige Höhe für bauliche Anlagen durch Festsetzungen im Bebauungsplan</u> Oberkante der baulichen Anlagen begrenzt ist <u>oder eine Bebauung vorhanden ist.</u>
S. 19, letzter Absatz, zweiter Satz	Auf S. 19, letzter Absatz, zweiter Satz, sollte klarstellend wie folgt gefasst werden: "Diese Vorranggebiete sind bei der Neuausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung beachtet worden."	Änderung wie folgt: Im RROP 2004 sind Vorranggebiete festgelegt, deren Ziele der Raumordnung teilweise einer Nutzung für die Windenergie widersprechen. Diese Vorranggebiete sollen <u>sind</u> bei der Neuausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung beachtet werden <u>worden.</u>

Seite	Hinweis	Umsetzung in der 1. Änderung RROP 2004
S. 21, zweiter Absatz	Absatz 2 auf S. 21 sollte wie folgt korrigiert werden: "Gemäß LROP 2017 (Kap. 3.2.2 Ziff. 07) sind in den RROP auf der Grundlage der aktuellen Rohstoffsicherungskarten Vorranggebiete <u>Rohstoffgewinnung</u> und Vorbehaltsgebiete <u>Rohstoffgewinnung von regionaler Bedeutung</u> festzulegen. Um <u>hierfür potenziell geeignete Flächen</u> im Hinblick auf die anstehende Neuaufstellung des RROP von einer <u>Bebauung freizuhalten</u> , wurde in..."	Änderung wie folgt: Gemäß LROP 2017 (Kap. 3.2.2 Ziff. 07) sind in den RROP auf der Grundlage der aktuellen Rohstoffsicherungskarten Vorranggebiete <u>Rohstoffsicherung Rohstoffgewinnung von regionaler Bedeutung</u> und Vorbehaltsgebiete <u>Rohstoffgewinnung von regionaler Bedeutung</u> festzulegen. Um <u>diese hierfür potenziell geeignete Flächen</u> im Hinblick auf die anstehende Neuaufstellung des RROP von einer Bebauung freizuhalten, wurde in der Einzelfallprüfung überprüft, ob sich Lagerstätten I. oder II. Ordnung innerhalb oder in der Nähe der Potenzialflächen befinden.
S. 24	Im zweitletzten Absatz wird auf „Fußnote 19“ Bezug genommen; es sollte stattdessen auf die zugehörige Randnummer des erwähnten Urteils Bezug genommen werden.	Änderung wie folgt: Unter Hinweis auf die in <u>Fußnote 19</u> Randnummer 24 der Begründung zu <u>o.g. Urteil (S. 473, OVG Lüneburg, Urteil vom 03.12.2015, 12 KN 216/13)</u> zitierte Rechtsprechung hält es das OVG für möglich, Wald als hartes Kriterium anzunehmen, macht dies aber von der Eigenschaft der <u>Waldgebiete abhängig</u> .
S. 24, Kap. 4.2.5.6, zweiter Absatz	Auf S. 24 unter 4.2.5.6, zweiter Absatz, sollte klarstellend ergänzt werden, welche Art von Trassen gemeint ist.	Änderung wie folgt: Es wurden dabei nur direkt nebeneinander liegende bzw. nur durch <u>Trassen-Verkehrstrassen</u> getrennte Flächen aggregiert.
S. 31, zweiter Absatz, vierter Satz	Hier sollte der Vollständigkeit halber auch die aktuellste Stellungnahme des BAIUDBw mit aufgeführt werden.	Ergänzung wie folgt: Mit <u>Stellungnahmen</u> vom 27.06.2016 und 19.04.2018 im Zuge <u>der des-</u> Beteiligungsverfahrens teilt das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit, dass Windenergieanlagen grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr <u>berühren und beeinträchtigen können</u> .
S. 35	Auf S. 35 sollte klarstellend die Information ergänzt werden, dass es sich bei den benannten Abständen (500 m zu WA, MI, MD und 750 m zu WR) um die Abstandswerte handelt, die im "alten" Windenergiekonzept gemäß RROP 2004 zur Anwendung kamen.	Ergänzung wie folgt: Hinsichtlich des Schutzes der benachbarten Wohnbevölkerung vor Immissionen (Schall, Schlagschatten) liegen die <u>durch das RROP 2004 festgelegten</u> Abstände der vorhandenen Vorranggebiete zum Siedlungsbereich mit 500 m für allgemeine Wohngebiete bzw. Misch-/Dorfgebiete und 750 m für reine Wohngebiete deutlich unterhalb des aus Vorsorgegründen im Planungskonzept angesetzten weichen Tabukriteriums von 900 m Abstand zur Wohnnutzung.
S. 35, letzter Absatz, dritter Satz	Auf S. 35, letzter Absatz, dritter Satz, wäre die ergänzende Benennung einer Prozentzahl hilfreich, um einordnen zu können, welche Größenordnung vom Plangeber als "nicht unwesentlicher Anteil" bewertet wurde.	Ergänzung wie folgt: Auch seit Einführung des Ausschreibungsmodells für WEA im Jahr 2017 weisen nach Daten der Bundesnetzagentur bundesweit weiterhin ein nicht unwesentlicher Anteil <u>von ca. 19 %</u> der genehmigten WEA eine Gesamthöhe von maximal 150 m auf.
S. 37, zweiter Absatz	In der Beschreibung der "vorgezogenen Prüfung" in 5.3.1 sollten die erwähnten "zwei Schritte" (S. 37, 2. Absatz) des besseren Verständnisses halber noch einmal kurz benannt werden.	Ergänzung wie folgt: Dabei wurde in zwei Schritten vorgegangen. Zunächst wurde eine vorgezogene Eignungsprüfung aufgrund vorhandener Informationen durchgeführt. <u>Anschließend wurde für die verbliebenen Potenzialflächen und vorhandenen Vorranggebiete eine vertiefende Umweltprüfung durchgeführt (siehe Kap. 5.3.2).</u>

Seite	Hinweis	Umsetzung in der 1. Änderung RROP 2004
S. 41, Kap. 5.4	S. 41: In 5.4 wäre ein Querverweis auf Kapitel 2.3 des Umweltberichtes zur Methodik der Einbeziehung von Artenschutzbelangen sowie ein Hinweis darauf, dass sich die Ausschnittskarten und Flächengrößen der einzelnen Potenzialflächen dem Umweltbericht entnehmen lassen, nützlich.	Ergänzung wie folgt: Der Umweltbericht, insbesondere die Gebietsblätter (Anlage 1 des Umweltberichtes), ist eine wesentliche Grundlage für die flächenbezogene Abwägung im Rahmen der nachfolgenden Gebietsbetrachtung. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Umweltprüfung ist in die flächenbezogene Abwägung für das jeweilige Gebiet eingestellt. <u>Übersichtskarten zur Lage der untersuchten Gebiete und Angaben zu Flächengrößen der einzelnen Potenzialflächen sind in den Gebietsblättern (Anlage 1 des Umweltberichtes) dargestellt.</u> Außerdem sind wesentliche Erkenntnisse aus dem Beteiligungsverfahren 2016 ergänzt, sofern diese zu einer anderen Bewertung der Flächen geführt haben. <u>Die Methodik, mit der Artenschutzbelange in die Gebietsbetrachtung mit einbezogen wurden, ist in Kapitel 2.3 des Umweltberichtes beschrieben.</u>
S. 43, vierter Absatz, letzter Satz	Es muss heißen "vorgesehen werden können" anstatt "vorgesehen sind".	Änderung wie folgt: Da die Flächen innerhalb des 100 m-Abstandes intensiv landwirtschaftlich genutzt werden und damit keine besonderen Habitate darstellen und bei einem Repowering Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen vorgesehen <u>sind werden können</u> , besteht für nachfolgende Plan- bzw. Genehmigungsverfahren ggf. die Option einer Zielabweichung.
S. 44, letzter Satz	In der im Klammerzusatz erfolgenden, beispielhaften Aufzählung der möglichen Einschränkungen sollte der Abstand zu Waldgebieten mit besonderer Schutzfunktion gem. RROP mit aufgenommen werden. Gleiches gilt für S. 60 (1. Absatz), S. 63 (5. Absatz) und S. 75 (letzter Satz).	Ergänzung der Klammer wie folgt: Außerdem kann es im Rahmen des Genehmigungsverfahrens möglicherweise zu weiteren Einschränkungen kommen (z.B. auf Grund militärischer Belange, Straßenabstand/Schutz vor Eisabwurf, <u>Wald mit besonderer Schutzfunktion</u>).
S. 46, dritter Absatz, zweiter Satz	Die Formulierung "Tabukriterien für die Siedlung" sollte in die präzisere Formulierung "Tabukriterien für Bereiche mit Wohnnutzungen" o.ä. geändert werden.	Änderung wie folgt: Das vorhandene Vorranggebiet liegt innerhalb der weichen Tabukriterien für die <u>Siedlung Bereiche mit Wohnnutzung</u> (900 m Abstand zur Wohnnutzung im Innenbereich sowie 600 m zur Wohnnutzung im Außenbereich).
S. 50, letzter Absatz	Auf S. 50, letzter Absatz, wäre ein Querverweis auf die entsprechende Stelle im Umweltbericht hilfreich, wo die veränderten Bewertung nach dem Beteiligungsverfahren 2016 nachvollzogen werden kann.	Ergänzung wie folgt: Nach dem Ergebnis der Umweltprüfung sind die Potenzialflächen PF 11 und PF 27 nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet (<u>siehe Gebietsblätter des Umweltberichtes S. 105f.</u>).
S. 52	Unter 5.4.5.1 ist von <u>einer</u> sehr kleinen Fläche die Rede, unter 5.4.5.2 von <u>zwei</u> sehr kleinen Flächen. Dies sollte harmonisiert werden.	Streichung des folgenden Satzes in Kap. 5.4.5.2: Zudem sind beide Flächen sehr klein.
S. 54, siebter Absatz	Auf S. 54 wird ein Abstand zu allgemeinen Wohngebieten mit 870 Metern angegeben. Diese Angabe erscheint angesichts des dem Planungskonzept zugrundeliegenden Mindestabstands fehlerhaft und sollte noch einmal überprüft und ggf. korrigiert werden.	Änderung wie folgt: In der Bauleitplanung der anliegenden Gemeinden sind ein reines Wohngebiet in ca. 900 m Abstand zur PF 21 sowie allgemeine Wohngebiete in ca. 870 m Abstand zu PF 10 900 m Abstand zu <u>PF 10 bzw.</u> -zu PF 21 festgesetzt. Außerdem ist ein Sondergebiet Ferienhäuser in ca. 900 m Abstand zu PF 21 festgesetzt. Entsprechende immissionsschutzrechtliche Abstände sind ggf. im Genehmigungsverfahren zu beachten.
S. 70, vierter Absatz, sechster Satz	Um Missverständnisse zu vermeiden sollte genauer beschrieben werden, was mit "Gebiet um die Bereiche der PF 34 und 39" gemeint ist.	Änderung wie folgt: Außerdem wird das Gebiet <u>vorhandene Vorranggebiet</u> um die Bereiche der Potenzialflächen PF 34 und PF 39 sowie den südlichen Teil von PF 13 erweitert.

Seite	Hinweis	Umsetzung in der 1. Änderung RROP 2004
S. 73, siebter Absatz	Es sollte klarstellend ausgeführt werden, dass bei der Unterschreitung der Tabuzone um bis zu 90 Meter nicht nur der Mindestabstand von 35 Metern gemeint ist, sondern auch die Tabuzone der Waldfläche selbst.	Ergänzung in Kap. 5.4.11.2 wie folgt: Entlang der östlichen Abgrenzung <u>und somit teilweise innerhalb</u> des vorhandenen Vorranggebiets liegt eine Waldfläche, die für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung steht. Ergänzung in Kap. 5.4.11.4 wie folgt: Die Unterschreitung der weichen Tabuzonen Abstand zur Wohnnutzung (um bis zu 300 m) sowie Wald <u>inklusive Waldabstand</u> (um bis zu 90 m) für die verbleibende Fläche des bisherigen Vorranggebiets werden als vertretbar angesehen, um ein Repowering zu ermöglichen und damit den Klimaschutz zu fördern.
S. 74 (5.4.12.2) und 76 (5.4.13.2):	Es wäre wünschenswert, zu dem angesprochenen Gutachten eine Quellenangabe zu ergänzen.	Ergänzung wie folgt: Als Orientierungswert für eine einkreisende Wirkung wurde das 2013 in <u>im</u> Gutachten "<u>Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen</u>" des Ministeriums für Energie Infrastruktur und Landesplanung Mecklenburg-Vorpommern ermittelte 120°-Kriterium verwendet (siehe auch Umweltbericht (Kap. 6 Anhang).
S. 77, vierter Absatz	Hier könnte noch eine Information zur Wertigkeit der Biotopflächen, welche die Anwendung des 100-m-Abstands zu Waldgebieten fachlich untermauern, aufgenommen werden.	Änderung in Kap. 5.4.13.3 wie folgt: <u>Zudem weisen die Waldflächen im südlichen Bereich von PF 8 eine hohe Wertigkeit aufgrund ihrer Biotopstrukturen auf (s. Umweltbericht Gebietsdatenblatt). Daher müssen die</u> Die <u>Teilflächen PF 6, PF 28 und PF 8 werden verkleinert werden</u>, um diese Flächen mit besonderer Schutzfunktion des Waldes sowie einen Abstand von 100 m von WEA freizuhalten. Ergänzung in Kap. 5.4.13.4 wie folgt: Die Teilflächen PF 7 und PF 8 werden verkleinert (Aussparung von Waldflächen, Einhaltung von 100 m Abstand zu Waldflächen mit besonderer Schutzfunktion <u>in Kombination mit hochwertigen Biotopstrukturen</u> sowie Streichung von nicht nutzbaren schmalen Bereichen).
S. 78, Satz unter Tabelle 6.1-1	Auf S. 78 sollte der Satz unter Tabelle 6.1-1 klarstellend wie folgt gefasst werden: "Diese Gebiete sind aus raumordnerischer Sicht für eine raumbedeutsame Windenergienutzung grundsätzlich geeignet." Darüber hinaus wäre es wünschenswert, an dieser Stelle der Vollständigkeit halber auch Ausführungen zur teilweise festgelegten Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen zu ergänzen, etwa in Form des Flächenanteils der Vorranggebiete mit Höhenbegrenzungen.	Ergänzung wie folgt: Diese Gebiete sind aus raumordnerischer Sicht <u>für eine raumbedeutsame Windenergienutzung grundsätzlich</u> geeignet. <u>Für die in der zeichnerischen Darstellung gekennzeichneten Teilbereiche der Vorranggebiete Windenergienutzung ist eine Höhenbegrenzung der WEA auf 150 m Gesamthöhe festgelegt.</u>

Seite	Hinweis	Umsetzung in der 1. Änderung RROP 2004
S. 79/80:	Bei den Ausführungen, die sich auf den Vergleich der erreichten Flächenanteils für VRG Windenergienutzung mit anderen Planungsräumen beziehen (von S. 79 „Das Ergebnis bewegt sich im Rahmen... bis S. 80 ... der Fläche des Bundesgebiets lag.“), sollte deutlich werden, dass die Planungsräume untereinander nur bedingt vergleichbar sind und die Vergleichsergebnisse daher allenfalls Indiz-Charakter haben. Alternativ ist eine Streichung dieses Absatzes zu erwägen.	Änderung wie folgt: Im Ergebnis wird aus Sicht des Plangebers mit den im Kap. 6.1 festgelegten „Vorranggebieten Windenergienutzung“ ein hinreichendes Flächenpotenzial für die Windenergienutzung gewährleistet und der Windenergie damit substantiell Raum gegeben. Das Ergebnis bewegt sich im Rahmen dessen, was das QVG Lüneburg als „substanziell-Raum“ angesehen hat (Urteil vom 09.10.2008 – 12 KN 35/07: 0,51 %; Urteil vom 28.01.2010 – 12 KN 65/07: 0,61 %; Urteil vom 11.11.2013 – 12 LC 257/12: 0,21 % (Flächennutzungsplan)). Außerdem liegt das Ergebnis <u>in der gleichen Größenordnung wie beispielsweise im benachbarten Landkreis Lüneburg, wo ca. 0,6 % der Kreisfläche als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt worden sind.</u> <u>Das Ergebnis liegt in der Spannweite der Werte, die auch in anderen Planungsräumen erzielt werden, wobei keine direkte Vergleichbarkeit gegeben ist, da in jedem Planungsraum unterschiedliche Voraussetzungen zu berücksichtigen sind.</u> <u>Es Der erreichte Wert von 0,56 % (Anteil der Vorranggebiete Windenergienutzung an der Landkreisfläche)</u> liegt zudem oberhalb des Bundesdurchschnitts, der nach einer Untersuchung des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Jahr 2014 bei 0,45 % der Fläche des Bundesgebiets lag.
S. 80, zweiter Absatz	Es wird empfohlen, den Absatz "Dem im Windenergieerlass genannten Flächenziel liegt ..." bis "...wird deshalb daran festgehalten." erst nach dem Absatz, der mit "...jedoch nicht bereits erreicht werden" endet, zu platzieren, da die Betrachtungen zu den Auswirkungen der Rotor-In-Regelung andernfalls die Hauptargumentation unterbrechen.	Die empfohlene Textverschiebung wurde vorgenommen.
S. 80, letzter Absatz, dritter Satz	Zum besseren Verständnis könnte anstatt "Flächen" der Begriff "Potenzialflächen" verwendet werden.	Änderung wie folgt: Dies zeigt sich u.a. daran, dass für ca. drei Viertel der nach dem Planungskonzept ermittelten <u>FlächenPotenzialflächen</u> aus naturschutzfachlichen Gründen eine Windenergienutzung nicht möglich ist.
S. 81, zweiter Absatz	Bei der Wiedergabe des ermittelten Werts von 171 MW sollte ein Queerverweis auf die zugehörige Stelle des Umweltberichts ergänzt werden; zudem erscheint eine Rundung des ermittelten Werts angemessen.	Änderung wie folgt: Im Ergebnis der Planung erhöht sich die installierbare Leistung für die Windenergienutzung von bisher 102 MW auf etwa <u>171 170 MW</u> erheblich. Dies entspricht einem Leistungszuwachs von etwa <u>68-67</u> %.
Anlagen und Umweltbericht		
Anlage 1	Hier wäre eine deutlich hervorgehobene Überschrift für den Tabelleninhalt wünschenswert, um sichtbarer zu machen, dass es sich um den ursprünglichen Kriterienkatalog handelt, der durch den Kreistagsbeschluss vom 16.03.2015 ersetzt wurde.	Ergänzung der Tabellenbezeichnung: "Harte und weiche Tabuzonen gemäß Kreistagsbeschluss vom 06.03.2014 (nach NLT-Arbeitshilfe) - <u>ersetzt durch die vom Kreistag am 16.03.2015 beschlossenen Tabuzonen, siehe Tabelle 4.2-1</u> "
S. 18 des Umweltberichts, 1.5.3, zweiter Abschnitt	Bzgl. der Abstände zur Bildung von Flächenkomplexen sollte hier näher ausgeführt werden, was "in unmittelbarer räumlicher Nähe" bedeutet.	Ergänzung wie folgt: Für Flächen kleiner 15 ha wurde überprüft, ob sie in unmittelbarer räumlicher Nähe zu anderen Potenzialflächen oder bisherigen Vorranggebieten des RROP 2004 liegen (z. B. nur durch eine Straße getrennt) und zusammen mit dieser anderen Fläche größer als 15 ha sind und für sich genommen mindestens einer Windenergieanlage Platz bieten. <u>Als Orientierung für diese planerische Zusammenfassung wurde der übliche Abstand zwischen WEA innerhalb eines Windparks vom Dreibis Fünffachen des Rotordurchmessers (360 bis 600 m) zugrunde gelegt.</u>

Anlage 3 zur Vorlage 2019/229 - Umsetzung der Hinweise

Seite	Hinweis	Umsetzung in der 1. Änderung RROP 2004
S. 39 des Umweltberichts	S. 39 des Umweltberichts spricht von einer Länge „< 100 m“. Da sonst stets auf den Rotordurchmesser der angenommenen Referenzanlage Bezug genommen wird („< 120 m“), sollte eine Vereinheitlichung erfolgen	Änderung in der Tabelle Nr. 4 in der Zeile zu PF 48 wie folgt: - Für sich genommen viel zu klein, (Seitenlänge < 100m <u>120 m</u>) aber Nähe zu PF 20
S. 45 des Umweltberichts	Als üblicher Abstand zwischen WEA innerhalb eines Windparks werden auf S. 32 der RROP-Begründung 360 m bis 600 m genannt. Im Umweltbericht auf S. 45 werden im gleichen Zusammenhang Werte von 500 bis 700 m und im Einzelfall bis zu 1.000 m Abstand erwähnt. Die im Umweltbericht erwähnten Abstandswerte sollten mit den im Planungskonzept angewendeten Werten abgeglichen und ggf. angepasst werden.	Änderung wie folgt: <u>Dieser wird vorausgesetzt, wenn die Gebiete innerhalb des üblichen Abstandes zwischen WEA in einem Windpark vom Drei- bis Fünffachen des Rotordurchmessers liegen (360 bis 600 m), nicht wesentlich weiter voneinander entfernt sind, als der Mindestabstand zwischen einzelnen Anlagen beträgt (ca. 500 – 700 m bei 5-fachem Rotordurchmesser). Insofern wurden Flächen mit weniger als 500 bis im Einzelfall bis 1.000 m Abstand zueinander zu einem Gebiet zusammengefasst. Sollte im Einzelfall zwischen den Potenzialflächen ein größerer Abstand vorhanden sein, wurden diese Flächen an dieser Stelle nicht ausgeschlossen, sondern in die vertiefende Prüfung mit einbezogen.</u>
S. 59, Gebietsblätter des Umweltberichts	Auf S. 59, Gebietsblätter des Umweltberichtes werden unterschiedliche Begrifflichkeiten in Bezug auf das Vorkommen des Rotmilans ("Brutverdacht" vs. "konkrete Nachweise") verwendet. Diese sollten überprüft und ggf. erläutert bzw. angeglichen werden.	Änderung wie folgt: Konkrete Nachweise von Brutstandorten kollisionsempfindlicher Arten liegen damit nur für den Rotmilan vor.
S. 80 des Umweltberichts, zweiter Absatz, letzter Satz	Auf S. 80 des Umweltberichts, zweiter Absatz, letzter Satz, muss es "Schonung von Bereichen" heißen.	Ergänzung wie folgt: Aufgrund der Schonung von <u>Bereichen</u> mit Vorkommen der Art bzw. der Nutzung vorbelasteter Gebiete ist nicht von einer populationswirksamen Verdrängung (und damit artenschutzrechtlichen Störung) auszugehen bzw. diese kann ausgeschlossen werden.
S. 82, Gebietsblätter des Umweltberichts, siebter Absatz	Der Begriff "vermutete Rotmilannachweise" ist widersprüchlich; es dürften "vermutete Rotmilanvorkommen" gemeint sein; eine entsprechende Überprüfung und ggf. Korrektur wird empfohlen.	Änderung wie folgt: In Bezug auf vermutete Rotmilannachweise <u>Rotmilanvorkommen</u> unterhalb von 1.500 m ist diese Art trotz der genannten Flächenreduktion besonders zu beachten.